

Das Gericht prüft an Hand des Ermittlungsergebnisses, insbesondere der Niederschrift über den Inhalt und das Ergebnis der Aussprache mit dem Kollektiv, in welcher Form das Kollektiv im Verfahren mitwirken will und weshalb es sich zum Beispiel zur Übernahme einer Bürgschaft oder zur Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers entschlossen hat. Die Niederschrift sollte den Namen und die Anschrift des vom Kollektiv beauftragten Vertreters, Anklägers oder Verteidigers enthalten und in der Regel auch erkennen lassen, weshalb das Kollektiv den von ihm beauftragten Kollegen dafür besonders geeignet hält.

3. Die Gerichte sind dafür verantwortlich, daß die Mitwirkung der Bevölkerung im Hauptverfahren zielgerichtet, differenziert und sachbezogen so gestaltet wird, daß entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Falles die größtmögliche gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht werden kann. Sie haben bereits im Stadium der Eröffnung des Verfahrens die hierfür erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die Einbeziehung der Kollektive darf nur dann unterbleiben, wenn die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen es erfordern. Auch in Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§ 260 ff. StPO) ist die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in der Regel nicht erforderlich.

Wenn das Kollektiv, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, nicht in das Ermittlungsverfahren einbezogen wurde, so sind die Voraussetzungen für die Rückgabe der Sache in das Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegeben (§174 StPO). Jedoch kann nicht jedes Versäumnis im Ermittlungsverfahren zur Rückgabe der Sache führen. Ist z. B. ein Vertreter des Kollektivs, ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragt worden und ergibt sich aus den Akten, daß keine genügende inhaltliche Erörterung seiner sich aus dem Rechtspflegerlaß ergebenden Rechte und Pflichten stattgefunden hat, so hat das Gericht dies nachzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen und ausreichend auf die Möglichkeiten der Mitwirkung hingewiesen wurde, sich aber zu einer Mitwirkung noch nicht entschlossen hat. In derartigen Fällen ist es Aufgabe des Gerichts, Verbindung mit dem Kollektiv aufzunehmen und es auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Mitwirkung am Strafverfahren hinzuweisen, ohne daß das Gericht dabei eine Wertung des der Anklage zugrunde liegenden Sachverhalts vornehmen darf.

Ebenso ist zu verfahren, wenn neue, dem Kollektiv bisher nicht bekannte Umstände nach Anklageerhebung aufgetreten sind, die eine andere als die bisher gewählte Art der Beteiligung notwendig erscheinen lassen. In diesem Fall hat das Gericht diese neuen Umstände dem Kollektiv zu unterbreiten und es zu einer Überprüfung seiner Entscheidung zu veranlassen.

Die an diesen Beratungen der Kollektive beteiligten Richter und Schöffen müssen dem Kollektiv die Grundsätze des Rechtspflegerlasses und die möglichen Formen der Mitwirkung im Strafverfahren erläutern, damit das Kollektiv aus eigenem Entschluß entscheiden kann, in welcher